

DIN 18311

ICS 91.010.20

Ersatz für
DIN 18311:2000-12**VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
(ATV) –
Nassbaggerarbeiten**

German construction contract procedures –
Part C: General technical specifications for building works –
Dredging work

Cahier des charges pour des travaux du bâtiment –
Partie C: Règlements techniques générales pour d'exécution des travaux du bâtiment –
Travaux de drague

Gesamtumfang 14 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18311:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das Dokument wurde zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch und redaktionell überarbeitet.
- b) Die Normenverweise wurde aktualisiert.

Frühere Ausgaben

DIN 18311: 1979-10, 1988-09, 1992-12, 2000-12

Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 4020, *Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke*

DIN 4022-1, *Baugrund und Grundwasser — Benennen und Beschreiben von Boden und Fels — Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben im Boden und Fels*

DIN 4022-2, *Baugrund und Grundwasser — Benennen und Beschreiben von Boden und Fels — Schichtenverzeichnis für Bohrungen im Fels (Festgestein)*

DIN 4022-3, *Baugrund und Grundwasser — Benennen und Beschreiben von Boden und Fels — Schichtenverzeichnis für Bohrungen mit durchgehender Gewinnung von gekernten Proben im Boden (Lockergestein)*

DIN 4094-4, *Baugrund — Felduntersuchungen — Teil 4: Flügelscherversuche*

DIN 18136, *Baugrund — Untersuchung von Bodenproben — Einaxialer Druckversuch*

Normen der Reihe

DIN 18137, *Baugrund — Untersuchung von Bodenproben — Bestimmung der Scherfestigkeit*

DIN 18196, *Erd- und Grundbau — Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke*

DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*

DIN 18300, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Erdarbeiten*

DIN 18308, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Dränarbeiten*

DIN 18320, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Landschaftsbauarbeiten*

Inhalt

	Seite
<i>0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung ..</i>	<i>3</i>
1 Geltungsbereich.....	6
2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels.....	7
3 Ausführung	9
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen.....	12
5 Abrechnung	13

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage und Ausmaß der vom Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistung zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Kaianlagen, Umschlageneinrichtungen, Liege- und Ankerplätze.

0.1.2 Art und Beschaffenheit von Arbeits- und Transportflächen.

0.1.3 Statistische Angaben über ober- und unterirdische Gewässer, z. B. Strömungsgeschwindigkeiten, Wasserstände, Abflüsse, Wellen, Tidebewegungen, Sturmfluten, sowie über Windverhältnisse, Nebel- und Eisverhältnisse. Angaben zur Morphologie.

0.1.4 *Maße von Durchfahrtsöffnungen, Nutzmaße von Schleusen, Fahrwasserverhältnisse, militärische und zivile Sperrgebiete.*

0.1.5 *Art und Beschaffenheit des Untergrundes von Ablagerungsflächen und gegebenenfalls deren Grundwasserverhältnisse.*

0.1.6 *Art, Abflussvermögen und Belastbarkeit der Vorflut für Spülfelder.*

0.1.7 *Art und Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den freizumachenden Flächen.*

0.1.8 *Besondere deichrechtliche Bestimmungen.*

0.1.9 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Boden- und Felsklassen, Schichtenaufbau, Korngrößenverteilung, Konsistenz und natürlichen Wassergehalt, undräßierte Scherfestigkeit, Lagerungsdichte, Gesteinsfestigkeit und mineralische Zusammensetzung sowie Anteil und Größe von Steinen und Blöcken.*

0.2.2 *Geschätzte Mengenanteile und Schichtdicken, wenn Boden und Fels verschiedener Klassen nach Abschnitt 2.3 zusammengefasst werden, weil eine Trennung nur schwer möglich ist.*

0.2.3 *Ist- und Sollmaße, gegebenenfalls Tiefen- und Höhenpläne, Baggerabschnitte, Baggertoleranzen, Auflockerungsfaktoren.*

0.2.4 *Entfernen von gelockertem Gestein, das beim Lösen von Fels über den Abtragsquerschnitt hinaus entsteht.*

0.2.5 *Verwendung des Baggergutes und Art der Ablagerung. Anlage und Maße von Ablagerungsflächen und Förderwegen, gegebenenfalls in Abhängigkeit von den Bodenarten.*

0.2.6 *Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.*

0.2.7 *Bei Verdichten von Boden und Fels der Verdichtungsgrad und dessen Nachweis.*

0.2.8 *Art und Anzahl der geforderten Proben.*

0.2.9 *Maßnahmen zur Sicherung von Böschungen und Spülfeldflächen.*

0.2.10 *Hochwasserfreie und sturmflutsichere Anordnung der Baustelleneinrichtung.*

0.2.11 *Besondere Anforderungen an Ausrüstung und Ausstattung von Geräten und Fahrzeugen zur elektronischen Messung der nautischen, baggertechnischen und maschinentechnischen Vorgänge und deren Dokumentation.*

0.2.12 *Abschluss von Versicherungen für eingesetztes schwimmendes Gerät und dergleichen.*

0.2.13 Besonderheiten zur Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs, z. B. Wegerechtschiffe, Auslegen, Aufstellen oder Setzen von Schifffahrtszeichen und Schildern, Wahrschaudienste, soweit sie sich nicht aus den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben, gegebenenfalls auch wieweit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.

0.2.14 Besondere Anforderungen an die nautische und funktechnische Ausrüstung der schwimmenden Fahrzeuge und Geräte sowie ihre Beleuchtung und Bewachung. Angabe über vorgeschriebene Schifferpatente.

0.2.15 Freigabe einer Baggerstrecke für die Schifffahrt vor der Abnahme. Angaben über den zu erwartenden Unterhaltungsumfang bis zur Abnahme.

0.2.16 Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.

0.2.17 Übernahme von Geräten, Fahrzeugen, Gerüsten oder Teilen der Baustelleneinrichtung durch den Auftraggeber nach Beendigung der Baumaßnahme.

0.2.18 Stellen von Arbeitskräften und Geräten durch den Auftraggeber für die Arbeiten des Auftragnehmers.

0.2.19 Anforderungen an den Spülbetrieb, z. B. Ablagerung von Baggergut, Schichtdicken, Spülwasserführung, Verwendung des Prozessspülwassers, Feststoff/Wasser-Verhältnis, Ablaufwerte am Spülfeldauslauf.

0.2.20 Grenzwerte von Inhaltsstoffen und gegebenenfalls qualitätsverbessernde Maßnahmen bei der direkten Verwendung von Baggergut, z. B. für Aufspülungen.

0.2.21 Verwendung, Aufbereitung und Behandlung von Baggergut, das den Anforderungen für den beabsichtigten Einbau nicht entspricht.

0.2.22 Maßnahmen zur Vorbereitung und Eindeichung von Spülfeldflächen.

0.2.23 Erstellen von Standsicherheitsnachweisen für Spüldeiche.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 2.1, wenn das Baggergut in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen soll,

Abschnitt 3.1.1, wenn das Bauverfahren, der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,

Abschnitt 3.2.2, wenn die Wahl der Abtragsquer- und -längsschnitte dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,

Abschnitt 3.3, wenn die Wahl der Förderwege und -verfahren dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,